

Ausnahmen.

1. Für die Lagerung von Gütern auf dem Holm in den Schuppen IX, XI, XII, XIV und XV und auf den Böden der Schuppen V, VII, VIII und X wird je qm benötigter Fläche und Tag ein Lagergeld von 1,5 P erhoben.
2. Bei der Lagerung von Ladeflöhen, die im Antrag als solche besonders bezeichnet werden müssen, auf Wasserlagerplätzen zur vorübergehenden Lagerung, werden 50% der unter IV angegebenen Sätze berechnet.
3. Für das Lagern von Ladegeräten auf den von der Raiverwaltung besonders bezeichneten Plätzen werden 20% der tarifmäßigen Sätze erhoben, mit der Maßgabe, daß nach Ablauf jeden Monats die Lagerperiode von neuem zu laufen beginnt.
4. Für die Lagerung von der unter Tariffstelle V Ausnahmen 1 und 2, a und c des Abgabentarifs für den Danziger Hafen vom 6. September 1927 bezeichneten Massengütern Holzfabrikate und Zellulose werden, auch wenn die Güter in verpacktem Zustande sich befinden, in den Schuppen der Raiverwaltung auf dem Holm und dem Marienfelshafenlager sowie in der zweiten Reihe auf dem Weichselbahnhof und im Freiort Lagergebühren in der Höhe von 10 P und in den unter Ausnahmen 1 aufgeführten Räumen von 6 P für den qm benötigter Fläche und angefangene 5 Tage erhoben.
5. Im Falle des Festfrierens von Hölzern wird eine Ermäßigung der nach IV zu erhebenden Gebühren gewährt und zwar:
 - a) 50% für die oberhalb der Eisenbahnbrücke,
 - b) 25% für die unterhalb der Eisenbahnbrücke gelagerten Hölzer.
 Diese Ermäßigung gilt nur für die Zeit, hinsichtlich der die Raiverwaltung auf Antrag festgestellt hat, daß die Hölzer eingefroren sind.
6. Für die genehmigte Lagerung von Bunkerkohle auf den von der Raiverwaltung bezeichneten Plätzen, wird je qm benötigter Fläche und Tag ein Lagergeld von 0,6 P in Rechnung gestellt.
7. Für die Lagerung von Gütern in der II. Zone in der Lagerhalle V auf der Südseite des Freiortbezirks, werden bei einer Lagerung bis zu 21 Tagen die Lagergelder nach Tariffstelle 1, 2 erhoben. Bei Überschreitung der Lagerungsdauer von 21 Tagen erfolgt auf Antrag die Berechnung der Lagergelder nach einem Lagergeldsatz von 0,50 G je qm benötigter Fläche für bereits vollendete und jede weiteren angefangenen 10 Tage. Für die genehmigte Einlagerung der unter Tariffstelle V, Ausnahmen 1 und 2 c des Abgabentarifs für den Danziger Hafen vom 6. September 1927 bezeichneten Massengüter ermäßigt sich der Lagergeldsatz auf 0,35 G je qm benötigter Fläche und vollendete bzw. weiteren angefangenen 10 Tage.

Allgemeine Zusätze:

1. Anstelle solcher Flächen, für die Lagergeld für den qm beanspruchter Fläche erhoben wird, können von der Raiverwaltung für die Lagerung von Holz auch vermessene Lagerplätze mit einer Uferlänge und Tiefe zugeteilt werden, die den örtlichen Verhältnissen entsprechen. Vom Tage der Zuweisung des Platzes an bis zur endgültigen Räumung sind mindestens die Lagergelder für 50% der belegbaren Fläche zu zahlen. Bei einer Belegung des Platzes über 80% wird für die Mehrbelegung kein Lagergeld berechnet. Die Zuteilung von Lagerplätzen kann mit 14-tägiger Frist jederzeit zurückgezogen werden. Von dem sich ergebenden Aufgabetermin ab dürfen ohne Genehmigung der Raiverwaltung keine neuen Einlagerungen mehr vorgenommen werden.

Von der Zurechnungstellung von Mindest-Gebühren entsprechend einer Belegungsstärke von 50% wird bei schriftlich der Raiverwaltung mitgeteilter beabsichtigter oder von ihr verlangter Aufgabe des Platzes Abstand genommen, sofern die noch zurückgebliebenen Hölzer nicht mehr als 20% des Platzes in Anspruch nehmen und sie nach den Anweisungen der Raiverwaltung gegebenenfalls anderweitig gelagert werden.

Die Größe der belegbaren Flächen eines Lagerplatzes wird von der Raiverwaltung festgestellt. Durch Übernahme eines zugewiesenen Platzes wird die ausschließliche Entscheidung der Raiverwaltung über die Größenverhältnisse anerkannt. Etwaige Ansprüche müssen vor Übernahme des Platzes erfolgen.

2. Für das Offenhalten der Schuppen außerhalb der festgesetzten Betriebszeit wird dem Niederleger für jeden Schuppenraum eine Zusatzgebühr von 2,— G für jede angefangene $\frac{1}{2}$ Stunde in Rechnung gestellt.
3. Die in diesem Tarif erwähnten Zonen sind aus den bei der Raiverwaltung ausliegenden Karten zu ersehen.

Befreiungen:

1. Sofern die Lagerung von Gütern, die aus Schiffen gelöscht worden sind oder in Schiffe geladen werden sollen, noch während des dem Einlagerungstage folgenden Werttages beendet wird, wird kein Lagergeld erhoben.
2. Die vorübergehende Lagerung von Holzflößen, die von den Holzlagerplätzen stromab oberhalb der Breitenbachbrücke gebracht worden sind und verladefertig auf bestimmte Fahrzeuge warten, sofern sie nicht länger als 72 Stunden und von Holzflößen, die in einem abgegrenzten Wasserplatz heringenommen werden sollen, sofern sie nicht länger als 24 Stunden dauert, ist frei.

Dieser Lagergeldtarif gilt vom 1. Dezember 1927 und hebt den Lagergeldtarif vom 23. Dezember 1925 auf.

Danzig, den 6. September 1927.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

K r a n o r d n u n g

für die von der Kränverwaltung des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig *) verwalteten Kräne.

Gültig vom 1. Dezember 1927.

Anmeldung und Zuteilung.

§ 1.

Die Vermietung von Kränen erfolgt auf Grund eines an die Kränverwaltung gemäß Muster I zu richtenden schriftlichen Antrages des Kranbestellers oder seines gemäß Muster II bevollmächtigten Vertreters.

§ 2.

Im allgemeinen erfolgt die Zuteilung der Kräne nach der Reihe der eingegangenen Bestellungen. Ist dies infolge gleichzeitig einlaufender Bestellungen für ein und dieselbe Zeit nicht möglich, so erfolgt die Vergebung der Kräne in der Regel nach folgender Rangordnung:

A. hinsichtlich der Art der Fahrzeuge:

- a) an Seeschiffe,
- b) „ Seeleichter,
- c) „ Flußdampfer,
- d) „ Rähne,
- e) „ Brähne und Bordinge,

B. hinsichtlich der zu hebenden Güter:

- a) an Fahrzeuge, deren Ladung aus Munition, Pulver, Sprengstoffen oder sonstigen Explosivstoffen besteht,
- b) an Fahrzeuge mit leicht verderblichen Gütern oder Vieh,
- c) an Fahrzeuge mit Gütern, deren schnelles Löschen oder Laden im öffentlichen Interesse liegt,
- d) an Fahrzeuge, die ihre Ladung in öffentliche Lagerhallen löschen oder Ladung aus diesen nehmen sollen,
- e) an Fahrzeuge, die in Eisenbahnwagen umschlagen oder aus diesen laden sollen.

Die Zuteilung von Kränen kann überdies auch von der Erfüllung besonderer Betriebsbedingungen abhängig gemacht werden, wie z. B. Arbeit in mehreren Schichten, Sicherheitsleistung usw.

K r a n g e b ü h r e n .

§ 3.

Die Gebühren für die Benutzung der Kräne und zwar für die Zeit von der Bereitstellung bis zu der bei der zuständigen Kranbetriebsstelle erstatteten Meldung, daß die Kräne nicht mehr gebraucht werden, werden nach der entsprechenden Tariffstelle des jeweiligen Krangebührentarifs des Hafenausschusses be-

*) Die Bezeichnung: „Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig“ ist in der Kranordnung durch das Wort „Hafenausschuß“ abgekürzt worden.

rechnet und sind 72 Stunden nach Zustellung der Rechnung an die Kaiverwaltung oder mit deren Genehmigung an die Hafenausschuß-Hauptkasse zu zahlen. Stundungen sind nur zulässig für Firmen, denen bei der Kaiverwaltung oder bei der Hafenausschuß-Hauptkasse ein Stundungskonto eingerichtet worden ist.

Zur Zahlung der Krangebühren ist der Kranmieter verpflichtet.

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen erhöht sich der nach dem Krangebührentarif zu zahlende Betrag für die ersten 10 Tage des Zahlungsverzuges um $\frac{1}{4}\%$, mindestens jedoch um 0,50 G.

Allgemeine Betriebsvorschriften.

§ 4.

Das für den Betrieb der Kräne erforderliche technische Personal wird von der Kaiverwaltung gestellt.

Das übrige Betriebs-Personal, einschl. eines für den Ladebetrieb verantwortlichen Vertreters, hat der Kranmieter zu stellen.

§ 5.

Die Lasten dürfen nur in senkrechter Richtung gehoben werden. Das Rangieren von Eisenbahnwaggons mit Hilfe von Kränen ist untersagt. Die Waggons müssen vom Mieter der Kräne arbeitsgerecht gestellt werden.

Die Entlöschung bezw. Beladung von Schiffen mit Kränen ist tunlichst zu beschleunigen. Sämtliche Schiffsluken sollen nach Möglichkeit gleichzeitig bedient werden, sofern nicht die Bauart oder die Rücksicht auf die Sicherheit des Schiffes dieses verhindert.

Werden nach Ansicht der Kaiverwaltung die im Anhang angegebenen Minimal-Leistungen der Kräne durch Verschulden des Mieters nicht erreicht, so können die Kräne anderweitig vergeben werden, selbst wenn dadurch die Verholung des Fahrzeuges erforderlich werden sollte.

§ 6.

Wünscht ein Fahrzeug mit mehreren Kränen, so hat im Bedarfsfalle die Kaiverwaltung das Recht, dem Kranmieter die ihm zugeteilten Kräne bis auf einen zu entziehen, jedoch immer erst nach Ablauf einer halben Arbeitsschicht.

§ 7.

Die Arbeitszeit im Kranbetrieb wird vom Hafenausschuß durch die Kaiverwaltung festgesetzt. Die über diese Zeit hinausgehenden Betriebsstunden gelten als Überstunden.

Überstunden für die Mittagszeit müssen bis 10 Uhr vormittags, die übrigen bis 1 Uhr mittag beantragt werden.

Haftung.

§ 8.

Der Mieter der Kräne haftet für alle Unfälle und Schäden, die infolge der Benutzung des Kranes eingetreten sind, es sei denn, daß ein vertretbares Verschulden des Hafenausschusses nachgewiesen wird. Der Mieter ist jedoch in diesem Falle für alle Folgen haftbar, die sich daraus ergeben, daß eine größere Last, als im Kranantrag angegeben worden ist, zu heben versucht oder gehoben wird, oder die Kranarbeit bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Sturm, Nebel, Schneetreiben) oder bei Schiffen, deren Bauart für das Arbeiten mit Kränen ungeeignet ist, trotz Warnung des Kranführers, von dem Kranmieter oder seinem gemäß § 1 bevollmächtigten Vertreter verlangt wird.

§ 9.

Für Beschädigungen des Kranes einschl. Zubehör haftet der Mieter, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Beschädigung durch Fahrlässigkeit des Kranführers bezw. der Kaiverwaltung verursacht worden ist.

Schlussbestimmung.

§ 10.

Diese Kranordnung gilt vom 1. Dezember 1927. Am selben Tage verliert die Kranordnung vom 23. Dezember 1925 ihre Gültigkeit.

Danzig, den 6. September 1927.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Muster I
zum § 1 der Kranordnung

Wzór I
do § 1 regulaminu żórawi

Antrag auf Zuteilung von Kränen

Podanie o przydział żórawi

Nichtzutreffendes durchstreichen
Zbyteczne cyfry i wyrazy przekreślić

Danzig, den 192
Gdańsk, dnia

An die
Do

Kaiverwaltung
Zarządu Kejów

Danzig - Neufahrwasser
Gdańsk - Neufahrwasser

Anzahl und Art der gewünschten Kräne
Ilość i rodzaj potrzebnych żórawi

10 t, 7 t, 6 t, 3 t, 2,5 t, 1,5 t Schwerlastkräne, Portalkräne, Dampfkräne.
10 t, 7 t, 6 t, 3 t, 2,5 t, 1,5 t żórawi dla towarów ciężkich, portalowych i parowych.

Art der zu hebenden Güter
Rodzaj towarów, które mają być niemi dźwignięte

Gesamtgewicht kg
Ogólna waga kg

Einzelgewicht der zu hebenden schwersten Stücke kg
Waga najcięższego ładunku, który ma być dźwignięty kg

zu heben von
Do dźwignięcia z

zu
do

Bestellt zum Uhr vorm. / przed poł.
Zamówione na godz. nachm. / po poł.

Der Unterzeichnete unterwirft sich den Bestimmungen der Kranordnung des Hafenausschusses v. 6. Sept. 1927
Niżej podpisany poddaje się warunkom regulaminu żórawi Rady Portu z dnia 6 września 1927 r.

Unterschrift des Kranmieters oder seines bevollmächtigten Vertreters
Podpis zamawiającego albo jego upoważnionego przedstawiciela
(Firma, Name, Wohnung)
(firma, nazwisko, adres)

Eingangsstempel und Genehmigungsvermerk der Kaiverwaltung:
Stempel wejścia i uwaga o zezwoleniu Zarządu Kejów:

Erledigungsvermerk der Kranbetriebsstelle:
Uwaga o załatwieniu biura obsługi żórawia:

Verrechnung:
Rozliczenie:

• Krangebühr G
Opłata za używanie żórawi G
Kb. S. Nr.
k. S. Nr.

Muster II

zu den §§ 1, 4 und 8 der Kranordnung

Wzór II

do §§ 1, 4 i 8 regulaminu żórawi

Vollmachtsanzeige

Zawiadomienie o udzieleniu pełnomocnictwa

Der Kaiverwaltung in Danzig-Neufahrwasser, Freibezirk zeig^e_{en} ich (wir) hierdurch an, daß
 Niniejszym podaję (my) Zarządowi Kejów w Gdańsku-Neufahrwasser, Wolna Strefa do wia-
 ich (wir) den zur rechtsverbindlichen Vollziehung von Krananträgen
 domości, że upoważniłem (iśmy) p. do prawnie mnie (nas) zobowiązu-
 für alle Dienststellen der Kaiverwaltung bevollmächtigt hab^e_{en}

jących podań o przydział żórawi do wszystkich oddziałów Zarządu Kejów

Danzig, den 19 ..
 Gdańsk, dnia

(Unterschrift)
 (podpis)

Anhang

zum § 5 der Kranordnung

Minimal-Leistungen der Kräne

	pro Stunde bei Hebung von:	
	leichten Massengütern	schweren Massengütern
1. Portalkran zu 1,5 t	12 t	15 t
2. Portalkran zu 2,5 t	15 t	20 t
3. Portalkran zu 3 t	20 t	25 t
4. Portalkran zu 7,0 t mit Greifer	40 t	50 t
5. Portalkran zu 7,0 t ohne Greifer	30 t	35 t

Die Minimal-Leistungen für die übrigen Kranarten werden jeweils durch die Kaiverwaltung des Hafenausschusses festgesetzt.

Krangebühren-Tarif

zur Kranordnung vom 6. September 1927.

Festgesetzt vom Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig *)

Gültig vom 1. Dezember 1927.

Es sind zu zahlen:

G

A. für Stückgüter bei Benutzung von:

- | | |
|---|------|
| 1. elektr. Portal Kränen zu 7 t Tragfähigkeit je angefangene Stunde | 18,— |
| 2. elektr. Portal Kränen bis zu 3 t je angefangene Stunde | 7,50 |

B. für schwere Massengüter bei Benutzung von:

1. elektr. Portal Kränen von 7 t Tragfähigkeit je t:

a) mit Greifern:

- | | |
|--|------|
| bei Arbeit in einer Schicht | 0,70 |
| bei Arbeit in mehreren Schichten | 0,60 |
| bei Arbeit in mehreren Schichten bei Erzen | 0,55 |
| mindestens aber je Kran und angefangene Stunde: | |
| bei Arbeit in einer Schicht | 35,— |
| bei Arbeit in mehreren Schichten | 30,— |
| bei Arbeit in mehreren Schichten bei Erzen | 15,— |

b) ohne Greifer:

- | | |
|--|------|
| bei Arbeit in einer Schicht | 0,55 |
| bei Arbeit in mehreren Schichten | 0,40 |
| bei Arbeit in mehreren Schichten bei Erzen | 0,35 |
| mindestens aber je Kran und angefangene Stunde: | |
| bei Arbeit in einer Schicht | 18,— |
| bei Arbeit in mehreren Schichten | 14,— |
| bei Arbeit in mehreren Schichten bei Erzen | 12,— |

2. elektr. Portal Kränen von 3 t Tragfähigkeit je t:

- | | |
|--|-------|
| bei Arbeit in einer Schicht | 0,48 |
| bei Arbeit in mehreren Schichten | 0,35 |
| bei Arbeit in mehreren Schichten bei Erzen | 0,30 |
| mindestens aber je Kran und angefangene Stunde: | |
| bei Arbeit in einer Schicht | 12,00 |
| bei Arbeit in mehreren Schichten | 8,75 |
| bei Arbeit in mehreren Schichten bei Erzen | 7,50 |

3. elektr. Portal Kränen von 2,5 t Tragfähigkeit je t:

- | | |
|--|------|
| bei Arbeit in einer Schicht | 0,42 |
| bei Arbeit in mehreren Schichten | 0,30 |
| bei Arbeit in mehreren Schichten bei Erzen | 0,25 |
| mindestens aber je Kran und angefangene Stunde: | |
| bei Arbeit in einer Schicht | 8,— |
| bei Arbeit in mehreren Schichten | 6,— |
| bei Arbeit in mehreren Schichten bei Erzen | 5,— |

4. elektr. Portal Kränen von 1,5 t Tragfähigkeit je t:

- | | |
|---|------|
| bei Arbeit in einer Schicht | 0,35 |
| bei Arbeit in mehreren Schichten | 0,25 |
| mindestens aber je Kran und angefangene Stunde: | |
| bei Arbeit in einer Schicht | 5,— |
| bei Arbeit in mehreren Schichten | 3,50 |

C. für leichte Massengüter bei Benutzung von:

1. elektr. Portal Kränen von 7 t Tragfähigkeit je t:

a) mit Greifern:

- | | |
|--|------|
| bei Arbeit in einer Schicht | 0,65 |
| bei Arbeit in mehreren Schichten | 0,55 |
| bei Arbeit in mehreren Schichten bei Exportkohle | 0,45 |

*) Die Bezeichnung: „Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig“ ist in dem Krangebühren-Tarif durch das Wort „Hafenausschuß“ abgekürzt worden.

mindestens aber je Kran und angefangene Stunde:	G
bei Arbeit in einer Schicht	26,—
bei Arbeit in mehreren Schichten	22,—
bei Arbeit in mehreren Schichten bei Exportkohle	18,—
b) ohne Greifer:	
bei Arbeit in einer Schicht	0,45
bei Arbeit in mehreren Schichten	0,35
mindestens aber je Kran und angefangene Stunde:	
bei Arbeit in einer Schicht	11,—
bei Arbeit in mehreren Schichten	8,50
2. elektr. Portal Kräne von 3 t Tragfähigkeit je t:	
bei Arbeit in einer Schicht	0,40
bei Arbeit in mehreren Schichten	0,30
bei Arbeit in mehreren Schichten bei Exportkohle	0,25
mindestens aber je Kran und angefangene Stunde:	
bei Arbeit in einer Schicht	8,—
bei Arbeit in mehreren Schichten	6,—
bei Arbeit in mehreren Schichten bei Exportkohle	5,—
3. elektr. Portal Kräne bis zu 2,5 t Tragfähigkeit je t:	
bei Arbeit in einer Schicht	0,35
bei Arbeit in mehreren Schichten	0,25
bei Arbeit in mehreren Schichten bei Exportkohle	0,20
mindestens aber je Kran und angefangene Stunde:	
bei Arbeit in einer Schicht	5,—
bei Arbeit in mehreren Schichten	3,50
bei Arbeit in mehreren Schichten bei Exportkohle	3,—
D. für Bereithalten bestellter Kräne, wenn und solange sie weder bestellungsgemäß noch anders benutzt werden, je Kran und angefangene Stunde:	
1. bei Kränen zu 1,5 t Tragfähigkeit	4,—
2. bei Kränen zu 2,5 t Tragfähigkeit	7,—
3. bei Kränen zu 3 t Tragfähigkeit	9,—
4. bei Kränen über 3 t Tragfähigkeit	12,—

Ausnahmen:

1. Die Krangebühren für Sach- und Faßgüter werden bei Benutzung von Kränen bis zu 3 t Tragfähigkeit nach den für leichte Massengüter geltenden Stundenätzen der 2½ Tonnen-Kräne berechnet.
2. Bei Benutzung von Kränen bis zu 3 t Tragfähigkeit werden für Leicht- und Schwerschrott Mindeststundenätze in der Höhe von 4,— G erhoben.
3. Sofern für den Schrotturnschlag leichtere Kräne nicht zur Verfügung stehen, und daher 7 t Kräne benutzt werden müssen, gelangt für Leicht- und Schwerschrott ein Mindeststundenatz von 10,— G zur Erhebung.

Zusätze:

1. Für leichte und schwere Massengüter und für Stückgüter unter 3 t Einzelgewicht werden, falls Kräne bis zu 3 t Tragfähigkeit nicht zur Verfügung stehen, bei Benutzung der festen elektrischen Schwerlastkräne die für die elektrischen 2½ t Kräne geltenden Sätze erhoben.
2. Für die Benutzung und Bereithaltung der Kräne außerhalb der vom Nasenauschuß festgesetzten Dienststunden wird zu den Sätzen A—D ein Zuschlag von 100% erhoben. Die Arbeitsstunden in zweiter und dritter Schicht gelten nicht als Überstunden im Sinne des Krangebühren-Tarifs. Bei Arbeitsstunden in dritter Schicht kann auf Grund einer Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag gegebenenfalls ein Zuschlag von 2,— G je Kran und angefangene Stunde verlangt werden.
3. In losen und unverpacktem Zustande gelten:
 - als schwere Massengüter:
 - Düngesalze, Erden, Erze, Feinschrott, Kies, Sand, Schwefelkies, Steine und Steinsalze;
 - als leichte Massengüter:
 - Brilletts, Erdfrüchte, Getreide, Hülsenfrüchte, Meie, Kohlen, Koks, Pech, Phosphat, Schrott-Schwefel, Torf, Agglomerate und Schlacke.

4. Die Tariffäge für das Arbeiten in mehreren Schichten finden auch Anwendung, wenn am ersten und letzten Arbeitstage eines Lössch- oder Ladevorgangs die Arbeit in mehreren Schichten aus Gründen der zu späten Festmachung des Fahrzeuges an der Liegestelle oder der früheren Beendigung der Arbeiten, sowie infolge von Betriebsstörungen nicht durchgeführt werden kann.

Dieser Krangebühren-Tarif gilt vom 1. Dezember 1927 und hebt den Krangebühren-Tarif vom 23. Dezember 1925 auf.

Danzig, den 6. September 1927.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Vorstehende von dem Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig erlassenen Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht. Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden nach Maßgabe der Gesetze bestraft.

Danzig, den 8. Dezember 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Runge.

Weiterhin hat der Hafen-Ausschuß noch folgende Bekanntmachungen erlassen, die nachstehend zur Kenntnis gebracht werden:

Bekanntmachung.

Es werden hiermit folgende Lagergelegenheiten zur langfristigen Lagerung von Gütern bestimmt:

1. die Hallen auf dem Holm und die Hallen in der zweiten Reihe auf dem Weichselbahnhof und im Freibezirk,
2. die Lagerplätze auf der Nordseite im Freibezirk Nr. 7 a und b, 12, 18, 23, sowie das durch den Abbruch der früheren Brösener Batterie neu gewonnene Gelände im Freibezirk,
3. a) der Wasserlagerplatz im Holmhafen in einer Tiefe von 15 m vor dem unausgebaggerten Uferstreifen, b) der Prahnhafen auf dem Holm, c) die Stichkanäle, die nicht dem Schiffsverkehr oder nicht öffentlichen Interessen dienen, d) die Wasserflächen im Kaiserhafen am linken Ufer, von der Mottlaummündung bis zur Eisenbahnfähre zwischen dem Ufer und den Gordungswänden, e) Wasserlagerplätze nach den Karten der Kaiserverwaltung.

Durch diese Bekanntmachung werden alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 6. September 1927.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Tarif

für die Verpachtung der dem Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig gehörigen Wasserlagerplätzen.

Gültig vom 1. Januar 1926.

Für die Pachtung von Wasserlagerplätzen in der Toten Weichsel ist jährlich je qm zu zahlen:

- | | |
|--|---------|
| 1. unterhalb der Breitenbachbrücke mit Ausnahme der Toten Weichsel am Holm | 0,15 G |
| 2. in der Toten Weichsel am Holm | 0,12 G |
| 3. oberhalb der Breitenbachbrücke auf der Nordseite bis zur Schleuseneinfahrt in Plehnendorf | 0,08 G |
| 4. oberhalb der Breitenbachbrücke auf der Südseite und der Nordrinne bei Plehnendorf | 0,04 G |
| 5. von der Plehnendorfer Schleuse bis zur Einlager Schleuse | 0,025 G |

Danzig, den 23. Dezember 1925.

Der Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Danzig, den 8. Dezember 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Runge.

